

## Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Kennzeichen  
F3- A- 0310/24

Bearbeiter  
Mag. Windholz

02742/200  
DW 3722

Datum  
30. Juli 1998

Betrifft  
NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979, Aufhebung; Motivenbericht

Hoher Landtag!

<b>Landtag von Niederösterreich</b>	
Landtagsdirektion	
Eing.:	- 2. SEP. 1998
Ltg.	82/H-12
N. u. F. Aussch.	

Seit dem Jahr 1969 unterstützt das Land Niederösterreich NÖ Landesbürger bei der erstmaligen Gründung eines eigenen Hausstandes.

Das Hausstandsgründungsgesetz 1979 stellt das Ergebnis der Bemühungen des Gesetzgebers dar, jungen Menschen aus Anlaß der Hausstandsgründung eine entsprechende Unterstützung zu gewähren.

Die Förderung besteht in der Leistung eines Beitrages zum Zinsendienst auf die Dauer von 5 Jahren für Darlehen, die aus Anlaß der Hausstandsgründung aufgenommen wurden, bis zu

- a) S 100.000,-- für Ehepaare oder Familien oder
- b) S 75.000,-- für Alleinerzieher im Sinne des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505, oder
- c) S 50.000,-- für Unverheiratete.

Dieser Zinsenzuschuß beträgt jährlich S 28,-- für je S 1.000,-- des aufgenommenen Darlehensbetrages und wird für die Höchstdauer von 5 Jahren gewährt. Daraus ergibt sich, daß jährlich höchstens ein Zinsenzuschuß von S 2.800,-- und in 5 Jahren höchstens ein Zuschuß von S 14.000,-- gewährt wird.

Zusätzlich wird für jedes leibliche bzw. Wahlkind eines Förderungswerbers, das mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt, ein einmaliger Betrag von S 5.000,-- gewährt. Dies gilt auch für jene Kinder, die innerhalb von 5 Jahren ab Einbringung des Begehrens geboren bzw. als Wahlkinder aufgenommen werden.

Eine Förderung nach dem NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979 darf unter anderem nur dann gewährt werden, wenn der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin in dem der Einbringung des Begehrens vorangegangenen Kalenderjahres ein geringeres Einkommen als S 150.000,-- hatte; diese Einkommensgrenze erhöht sich für den Ehegatten um S 80.000,-- und für jedes Kind des Förderungswerbers, das mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt, um S 20.000,--.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1996 den Beschluß gefaßt, das NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979 dahingehend zu ändern, daß eine Förderung vom **1. Juni 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998** nicht gewährt wird.

Diese befristete Nichtanwendung des NÖ Hausstandsgründungsgesetzes wurde deswegen gewählt, um in einem Zeitraum von mehr als 2,5 Jahren prüfen zu können, ob die Notwendigkeit dieses Gesetzes noch gegeben ist oder ob danach eine endgültige Aufhebung des NÖ Hausstandsgründungsgesetzes 1979 erfolgen soll.

Hiezu ist festzustellen, daß von Juni 1995 bis Ende Mai 1996 1384 Ansuchen nach dem NÖ Hausstandsgründungsgesetz bei der Abteilung Allgemeine Förderung eingelangt sind. Im Jahr 1997 sind lediglich 10 Beschwerden von NÖ Landesbürgern bei der Abteilung Allgemeine Förderung eingebracht worden, die eine Wiederanwendung des NÖ Hausstandsgründungsgesetzes forderten.

Diese verhältnismäßig geringe Anzahl von Beschwerden dürfte darauf zurückzuführen sein, daß der größte Teil der Personen, die von der NÖ Hausstandsgründung hätten profitieren können, durch die Ausweitung der NÖ Familienhilfe und die Verbesserungen im Bereich der NÖ Wohnbauförderung wesentlich besser gestellt wurden.

Im einzelnen ist zu den Verbesserungen im Bereich der NÖ Wohnbauförderung und der NÖ Familienhilfe folgendes zu bemerken:

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 30. Juni 1994 beschlossen, die NÖ Familienhilfe auszubauen. Es soll das Ziel sein, die NÖ Familienhilfe bis zum Jahr 2000 an die Höhe des Karenzurlaubsgeldes anzupassen.

Bei einem angenommenen Karenzurlaubsgeld in der Höhe von S 6.500,-- im Jahr 2000 würden hiefür die jährlichen Ausgaben S 180 Mio. betragen.

Derzeit beträgt die Familienhilfe jährlich höchstens S 42.000,--, pro Kind mindestens aber S 12.000,--, sie wird im Jahr 2000 voraussichtlich höchstens ca. S 80.000,-- betragen. Dies ist um ein Vielfaches mehr als der jährliche Zinszuschuß in Höhe von höchstens S 2.800,-- nach dem NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979. Das heißt, daß durch die etappenweise Anhebung der NÖ Familienhilfe die Zinszuschüsse nach dem Hausstandsgründungsgesetz mehr als wettgemacht werden.

Weiters wurde im Mehrfamilienwohnhaus - Neubaubereich das sogenannte „Förderungsmodell 1993“ entwickelt, mit dem ab dem Jahr 1993 die Errichtung von 20.000 Wohnungen gefördert werden soll.

Grundlage dieses neuen Modells ist eine Basisförderung in der Form eines konstanten 5% Annuitätenzuschusses auf die Dauer von 25 Jahren für ein Darlehen von S 1 Mio. bei mindestens 70 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche, S 700.000,-- bei mindestens 50 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche und S 500.000,-- bei mindestens 35 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche. Anspruch auf diese Basisförderung haben alle Wohnungswerber, die die Einkommensgrenzen des § 14 Abs. 2 NÖ Wohnungsförderungsgesetz (S 350.000,-- jährliches Nettoeinkommen für eine Person, S 600.000,-- für zwei Personen und für jede weitere Person S 80.000,-- zusätzlich) nicht überschreiten.

Darüberhinaus kann jährlich um Superförderung vom Nutzungsberechtigten angesucht werden, welche ebenfalls einen Annuitätenzuschuß zu diesen oben angeführten Darlehensbeträgen vorsieht. Diese Superförderung ist variabel gestaltet und richtet sich im Ausmaß von 1% bis 5% nach Einkommen und Familiengröße. Sie wird analog der Wohnbeihilfe für jeweils ein Jahr zuerkannt. Diese Basis- und Superförderung ist auf alle Wohnungsarten, wie Reihenhaus, Eigentumswohnung, Mietwohnung anwendbar.

Seit 1995 ist im Bereich der Basisförderung die Zusammenlegung von Wohnungen der Kategorie II (Wohnungen ab 50 m<sup>2</sup>) mit der selben Kategorie sowie der Kategorie III (Wohnungen ab 70 m<sup>2</sup>) mit einer Wohnung der Kategorie I (Wohnungen ab 35 m<sup>2</sup>) möglich. Das förderbare Darlehensnominale erhöht sich damit für diese Familien auf S 1,4 Mio. (bei Zusammenlegung von zwei Kategorie II Wohnungen) bzw. auf S 1,5 Mio. (bei Zusammenlegungen einer Kategorie III mit einer Kategorie I Wohnung). Für dieses Darlehensnominale wird dann ein 5 % Zuschuß als Basisförderung und in weiterer Folge auch ein 1 bis 5% Zuschuß als Superförderung gegeben. Voraussetzung ist jedoch, daß die gemeinsame Nutzung dieser beiden Wohnungen gewährleistet ist.

Mit diesem „Förderungsmodell 1993“ wurde jungen Menschen die Möglichkeit geschaffen, zu leistbaren Wohnungen zu kommen. Vergleicht man die Höhe der geförderten Darlehen nach dem NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979 und nach dem oben beschriebenen Förderungsmodell, so ergibt sich bei der Familie mit zwei Kindern eine wesentlich höhere Darlehenssumme beim „Förderungsmodell 1993“ (S 1 Mio. bei einer Wohnungsnutzfläche von 70 m<sup>2</sup>) im Gegensatz zum Hausstandsgründungsgesetz, wo nur ein Darlehen von S 100.000,- gewährt werden kann. Ganz abgesehen von den wesentlich besseren Annuitätenzuschüssen bei der Wohnbauförderung insbesondere bei Familien mit drei und mehr Kindern.

Auch sind die Einkommensgrenzen beim „Förderungsmodell 1993“ wesentlich besser als nach dem NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979. (S 350.000,- jährliches Nettoeinkommen für eine Person gegenüber S 150.000,-; S 600.000,- für zwei Personen - gegenüber S 230.000,-, für jedes Kind S 80.000,- gegenüber S 20.000,-).

Auch darf bemerkt werden, daß im Jahre 1988 2911 Anträge nach dem NÖ Hausstandsgründungsgesetz bei der Abteilung Allg. Förderung einlangten und hierfür ein Budget von S 32 Mio. vorgesehen war.

Im Jahre 1994 langten nur mehr 1293 Anträge ein und es war ein Budget von S 16 Mio. vorhanden.

Durch das „Förderungsmodell 1993“ bzw. durch die etappenweise Anhebung der NÖ Familienhilfe bis zum Jahr 2000 konnte und wird eine wesentliche finanzielle Besserstellung von jungen Familien bzw. jungen Menschen erreicht werden.

Schließlich ist festzustellen, daß Frau Landeshauptmannstellvertreter Prokop und Herr Landeshauptmannstellvertreter Höger als für die Wohnbauförderung zuständige Regierungsmitglieder im Jahr 1999 eine weitere Verbesserung der Superförderung (Erhöhung der sozialen Treffsicherheit und Fortsetzung ökologischer Fördermaßnahmen) sowie der Wohnbeihilfe für kinderreiche Familien planen.

Nunmehr erscheint es daher unter dem Aspekt der Budgetkonsolidierung und im Lichte der in den letzten Jahren weiterhin verbesserten NÖ Wohnbauförderung und der Ausweitung der NÖ Familienhilfe sowie im Sinne der Sparsamkeit der Verwaltung vertretbar, das NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979 ersatzlos aufzuheben.

Durch die Aufhebung des NÖ Hausstandsgründungsgesetzes können etwa S 16 Mio. jährlich jungen Menschen auf andere Weise ( Familienhilfe, Wohnbauförderung, Arbeitnehmerförderung ) zugute kommen.

Für die Aufhebung des gegenständlichen Gesetzes muß einerseits der Stichtag 1. Jänner 1999 gewählt werden, da mit Beschluß des NÖ Landtages vom 25. Juni 1996 eine bis 31. Dezember 1998 befristete Aussetzung des Gesetzes erfolgte und danach wieder Zinsenschüsse gewährt werden müßten.

Andererseits muß auch festgelegt werden, daß Ansuchen auf Förderung, die bis 1. Juni 1996 (Beginn der befristeten Aussetzung) bei der Abteilung Allgemeine Förderung eingebracht wurden, nach den Bestimmungen des NÖ Hausstandsgründungsgesetzes 1979, LGBl. 8320-5, zu behandeln sind, da das Land Niederösterreich eine privatrechtliche Verpflichtung eingegangen ist, den Zinsenzuschuß für den aufgenommenen Darlehensbetrag auf die Dauer von 5 Jahren, das ist spätestens bis zum Jahr 2001, zu bezahlen.

Da bereits vor der Beschlußfassung über die befristete Nichtanwendung des NÖ Hausstandsgründungsgesetzes ein Begutachtungsverfahren hinsichtlich der Aufhebung dieses Gesetzes durchgeführt wurde, wurde nunmehr mit Zustimmung von Frau LH-Stv. Prokop auf die Durchführung eines neuerlichen Begutachtungsverfahrens verzichtet.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zustellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Aufhebung des NÖ Hausstandsgründungsgesetzes 1979 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung



Prokop  
Landeshauptmann - Stellvertreter

  
30.7.98

